

Lärmbelästigungen;
hier: Gesetzliche Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Sie aus gegebenem Anlass und zur Verhinderung von nachbarschaftlichen Streitigkeiten bezüglich Lärmentwicklungen auf Vorschriften hinweisen, die im Zusammenhang mit Geräusch- und Lärmentwicklungen Regelungen treffen.

Zunächst darf ich Sie auf das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LImSchG) hinweisen. Der dortige § 3 bestimmt, dass sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Umwelteinflüsse, darunter ist auch Lärm zu verstehen, zu vermeiden sind. Besondere Regelungen hinsichtlich des Lärms sind allerdings in den §§ 9 und 10 LImSchG zu finden.

Gemäß § 9 LImSchG sind in der Zeit **von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr** des Folgetages jegliche Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

In § 10 LImSchG wird zusätzlich geregelt, dass Geräte, die zur Schallerzeugung oder -wiedergabe dienen, also Musikinstrumente, Radios, Kassettenrekorder o. ä., nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden dürfen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Dies erfordert gerade beim Betrieb solcher Geräte im Freien einen sehr bedachten Umgang mit der Lautstärke.

Weiterhin möchte ich Sie auf § 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (kurz: Straßenordnung) hinweisen. Diese Bestimmung regelt die sogenannte Mittagsruhe. Danach ist es in der Zeit **von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr in allgemeinen und reinen Wohngebieten untersagt, lärmentwickelnde Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen zu verrichten, die geeignet sind diese Mittagsruhe zu stören.**

Von diesem Verbot sind lediglich Geräusche ausgenommen, die von Gewerbebetrieben, Baustellen u. ä. zulässigerweise ausgehen.

Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung.

Für bestimmte hochlärmende Geräte wie z.B. den Laubbläser oder Motorsense gelten darüber hinaus weitere Einschränkungen.

Diese dürfen in Wohngebieten lediglich werktags in der Zeit zwischen 9.00 und 13.00 sowie 15.00 und 17.00 Uhr betätigt werden.

Letztlich möchte ich noch auf das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen hinweisen. Dieses Gesetz regelt in § 3 grundsätzlich, dass **an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten sind, die geeignet sind die äußere Ruhe eines solchen Tages zu stören.**

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen auch telefonisch von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung.

Außerdem nachmittags ab 14.00 Uhr: bis 16.00 Uhr (Mo,Di), bis 15.00 Uhr (Mi) und bis 17.00 Uhr (Do) - Tel.: 02305- 106-2233.